

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
3003 Bern

Per E-Mail an: abas@seco.admin.ch

Zürich, 16. März 2020 AS/sm
schwarzenbach@arbeitgeber.ch

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1; SR 822.111)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir wurden mit Schreiben vom 10. Dezember 2019 eingeladen zur eingangs erwähnten Vernehmlassung bis zum 20. März 2020 Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und unterbreiten Ihnen nachfolgend gerne unsere Position.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit knapp 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

Die Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV):

Anträge:

- 1. Art. 13 Abs. 3^{bis}, erster Satz RevArGV1 sei zu streichen, eventualiter sei das Wort «mindestens» zu streichen.**
- 2. Art. 13 Abs. 3^{bis}, zweiter Satz RevArGV1 sei dahingehend zu ergänzen, dass für Hin- und Rückreisen in der Nacht und am Sonntag generell, d.h. im Ausland und in der Schweiz, keine Bewilligungen notwendig sind. Es sei «die in der Schweiz» zurückgelegte Reisezeit in «auf Schweizer Boden» zu ändern.**
- 3. Art. 13 Abs. 3^{bis}, dritter Satz RevArGV1 sei zu streichen, eventualiter mit «sofern eine Ruhezeit einzuhalten ist» zu ergänzen.**
- 4. Art. 16 Abs. 1 RevArGV1 sei ersatzlos zu streichen.**
- 5. Art. 32a Abs. 1 ArGV1 sei wie folgt zu präzisieren: «welche an einem Sonntag gleichgestellt sind».**

Bemerkungen zu den einzelnen Anträgen:

1. Art. 13 Abs. 3^{bis}, erster Satz RevArGV1 sei zu streichen, eventualiter sei das Wort «mindestens» zu streichen.

Der bisherige Art. 13 Abs. 2 ArGV1 umschreibt die Berechnung der Arbeitszeit für den Weg von und zur Arbeit, insb. für den Fall, dass Mitarbeitende an einem anderen Ort als üblich, die Arbeit ausführen.

Mit dem neuen Einschub *«mindestens die in der Schweiz zurückgelegte Hin- und Rückreise als Arbeitszeit»* in Abs. 3^{bis} ist zumindest unsicher, ob neu bei Auslandstätigkeiten von dieser Differenzberechnung abgewichen werden soll. Eine solche Abweichung würde grundlos eine unterschiedliche Regelung zwischen Reisen im In- und Ausland schaffen. Eine solche unterschiedliche Regelung lehnt der SAV ab und fordert, dass klargestellt wird, dass Art. 13 Abs. 2 ArGV1 auch in Fällen von Art. 13 Abs. 3^{bis} ArGV1 Geltung hat. Zur Klarstellung soll der erste Satz gestrichen werden, eventualiter soll das Wort «mindestens» gestrichen werden.

Weiter hält es der SAV nicht für praktikabel, dass nach genanntem Satz die «in der Schweiz» zurückgelegte Reisezeit Arbeitszeit bilden soll. Insbesondere bei Flugreisen wären das Ende und der Beginn der Arbeitszeit nicht, jedenfalls nicht klar erkennbar. Wir möchten deshalb vorschlagen, die Vorlage dahingehend abzuändernd, dass die «auf Schweizer Boden» zurückgelegte Reisezeit Arbeitszeit bildet.

2. Art. 13 Abs. 3^{bis}, zweiter Satz RevArGV1 sei dahingehend zu ergänzen, dass für Hin- und Rückreisen in der Nacht und am Sonntag generell, d.h. im Ausland und in der Schweiz, keine Bewilligungen notwendig sind. Es sei «die in der Schweiz» zurückgelegte Reisezeit in «auf Schweizer Boden» zu ändern.

Die Bewilligungspflicht bei Hin- und Rückreisen in der Nacht und an Sonntagen soll neu entfallen. Der SAV begrüsst diese Erleichterung. Hingegen ist nicht ersichtlich, weshalb in vergleichbaren Fällen mit Reisezeit in der Schweiz (z.B. Anreise am Sonntag zu einem Workshop, der am Montagmorgen beginnt; Rückreise von einer Kundenveranstaltung in der Nacht) weiterhin eine Bewilligung erforderlich sein sollte. Nach dem vorgeschlagenen Konzept sind Reisezeiten am Sonntag und in der Nacht nur dann nicht bewilligungspflichtig, wenn sie ins Ausland führen. Diese Unterscheidung ist nicht nachvollziehbar.

3. Art. 13 Abs. 3^{bis}, dritter Satz RevArGV1 sei zu streichen, eventualiter mit «sofern eine Ruhezeit einzuhalten ist» zu ergänzen.

Nach der Rückreise aus dem Ausland soll die tägliche Ruhezeit von 11 Stunden erst nach dem Eintreffen des Arbeitnehmers an seinem Wohnort zu laufen beginnen. Diese Norm im dritten Satz ist redundant, weil im geltenden Art. 13 Abs. 3, letzter Satz ArGV1 eine identische Verankerung des Beginns der Ruhezeit bereits enthalten ist.

Gemäss eines unserer Mitglieder kam der Vorschlag, dass die genannte Norm durch den Nebensatz «sofern eine Ruhezeit einzuhalten ist» zu präzisieren ist. Es ist nicht einzusehen, dass eine Ruhezeit eingehalten werden muss, wenn ein Arbeitnehmer z.B. in München übernachtet, im Laufe des Morgens nach Zürich fliegt und sich nach der Ankunft an seinem Wohnort begibt, um sich beispielsweise kurz frisch zu machen.

4. Art. 16 Abs. 1 RevArGV1 sei ersatzlos zu streichen.

Gemäss dieser neuen Bestimmung soll die Arbeitswoche i.S. des Gesetzes mit dem Montag um 0 Uhr beginnen und mit dem Sonntag um 24 Uhr enden.

Diese neue Bestimmung kollidiert u.E. mit Art. 10 Abs. 2 ArG, der den Arbeitgeber berechtigt, bewilligungsfrei die Grenzen der Arbeitszeit um eine Stunde vor (5 Uhr) oder eine Stunde zurück (24 Uhr) zu verschieben, sofern innerbetrieblich (Arbeitnehmervertretung oder Arbeitnehmer) Konsens besteht. Es entfallen demgemäss der Bedürfnisnachweis durch den Arbeitgeber und die Bewilligungspflicht durch die kantonale Behörde. Die Nachtzeit von 7 Stunden muss aber gemäss Art. 10 Abs. 2 ArG erhalten bleiben. Somit darf in einem Betrieb, in welchem bereits ab 5 Uhr gearbeitet wird, die Arbeitszeit abends nur bis 22 Uhr (anstelle von 23 Uhr) dauern.

Der Art. 16 Abs. 1 RevArGV1 steht damit in offensichtlichem Widerspruch zur geltenden gesetzlichen Grundlage in Art. 10 Abs. 2 ArG. Indem auf Verordnungsstufe die Arbeitswoche «im Sinne des Gesetzes» auf den Zeitraum zwischen Montag 0 Uhr und Sonntag 24 Uhr definiert bzw. beschränkt werden soll, wird die Normenhierarchie aus legislatorischer und ordnungspolitischer Sicht krass verletzt.

Das Arbeitsgesetz gewährt dem Arbeitgeber eine auf Gesetzesstufe detailliert verankerte Flexibilität. Es fehlt somit die gesetzliche Grundlage, um auf Verordnungsstufe eben diese Flexibilität einzuschränken bzw. aufzuheben – nota bene um die Kontrollen der Arbeitsinspektorate zu «vereinfachen» (Erläuternder Bericht des SECO, Vorbemerkung).

Weiter ist anzumerken, dass es Branchen gibt, die in einem Dreischichtmodell arbeiten. Es kann dann vorkommen, dass die Montagmorgenschicht bereits am Sonntag, 22 bzw. 23 Uhr, beginnt. Wird nun ein Schichtmitarbeiter während der Woche zu Überstunden bzw. einer Zusatzschicht beigezogen, kann er rasch die wöchentliche Höchstarbeitszeit von 45 Stunden überschreiten und in die Überzeit kommen. Gemäss Art. 25 ArGV1 ist Überzeit aber nur als Tages- oder Abendarbeit und nur an Werktagen zulässig. Die zwei bzw. eine Stunde in genanntem Beispiel am Sonntagabend könnten definitionsgemäss Überzeit darstellen, was in der Nacht und am Sonntag gemäss Gesetz nur in Sonderfällen gemäss Art. 26 ArGV1 zulässig ist. D.h. der Betrieb könnte diesen Mitarbeitenden nicht oder erst am Montag um 0 Uhr einsetzen. Dadurch könnten der rechtzeitige Anfang der Schichtarbeit und allenfalls der Beginn der ganzen Produktion verhindert werden. Dies würde für unsere Mitglieder unzumutbare Anpassungen bedeuten.

5. Art. 32a Abs. 1 ArGV1 sei wie folgt zu präzisieren: «welche an einem Sonntag gleichgestellt sind».

In Art. 32a Abs. 1 ArGV1 soll die unterstrichene Passage zur Klarstellung aufgenommen werden: «*Vorübergehende Sonntagsarbeit leistet ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin, der oder die in einem Kalenderjahr an höchstens 6 Sonntagen, gesetzlichen Feiertage, welche einem Sonntag gleichgestellt sind, inbegriffen, zum Einsatz gelangt.*»

Die Anforderungen an die Sonntagsarbeit müssen heute nur für jene Feiertage erfüllt werden, die den Sonntagen gleichgestellt sind. Dazu werden sie im «Verzeichnis der den Sonntagen gleichgestellten kantonalen Feiertagen» (siehe Anhang) aufgelistet. An dieser Regelung soll nichts geändert werden. Um die nötige Klarheit für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu schaffen, begrüsst der SAV die Ergänzung «...welche einem Sonntag gleichgestellt sind...».



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, welche Sie unseren Bemerkungen entgegenbringen und bitten Sie, unsere Anträge zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Daniella Lützelschwab Saija, lic.iur.
Mitglied der Geschäftsleitung
Ressort Arbeitsmarkt und Arbeitsrecht

Andrea Schwarzenbach, MLaw
Stv. Ressortleiterin Arbeitsmarkt und Arbeitsrecht

Anhang: Verzeichnis der den Sonntagen gleichgestellten kantonalen Feiertagen

Feiertage Schweiz

Der 1. August ist in der ganzen Schweiz ein den Sonntagen gleichgestellter bezahlter Feiertag (eidg. Feiertag).

Kantonale Feiertage*

Für die Gesetzgebung über öffentliche Feiertage sind ausschliesslich die Kantone zuständig. Der Bundesgesetzgeber ist verfassungsrechtlich nicht befugt, Bestimmungen über allgemeine Feiertage zu erlassen.

Im folgenden Verzeichnis sind die den Sonntagen gleichgestellten kantonalen Feiertage aufgeführt (Art. 20a Abs. 1 ArG).

Für die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Feiertagen, die von den Kantonen den Sonntagen gleichgestellt worden sind (Art. 20a Abs. 1 ArG), benötigen die dem Arbeitsgesetz unterstehenden Betriebe eine Bewilligung für Sonntagsarbeit und eventuell auch eine Polizeierlaubnis gemäss dem kantonalen Ruhetagsgesetz.

Eine arbeitsgesetzliche Bewilligung für Sonntagsarbeit ist nicht erforderlich:

- für Betriebe, die in der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz vom Verbot der Sonntagsarbeit ausgenommen sind.

Die Lohnzahlung für die an Feiertagen ausfallende Arbeitszeit ist eine Frage zivilrechtlicher Natur und als solche der kantonalen Gesetzgebung entzogen (BV Art. 64; BGE 76 I 305 ff.). Der auf dem Gebiete des Zivilrechts zuständige Bundesgesetzgeber hat darauf verzichtet, eine gesetzliche Lohnzahlungspflicht für Feiertage vorzuschreiben. Die Lohnzahlung ist somit nötigenfalls durch vertragliche Abmachung zu regeln.

*Stand September 2015

Anhang

Feiertag Jour férié Giorno festivo	■ AG	■ AI	■ AR	BE	BL	BS	■ FR	GE	GL	GR	JU	LU	■ NE	NW	OW	SG	SH	■ SO	SZ	TG	TI	UR	VD	VS	ZG	ZH
Neujahrstag Nouvel an Capodanno	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
Berchtoldstag	●			●			●						●							●			●			
Dreikönigstag Epiphanie Epifania																					●					
Instauraton de la Republique													●													
Josephstag Saint-Joseph San Giuseppe																			●					●		
Fahrtsfest									●																	
Karfreitag Vendredi Saint Venerdì santo	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●		●	●		●	●
Ostermontag Lundi de Pâques Lunedì di Pasqua	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●					●	●			●	●		●			●
Tag der Arbeit Fête du travail Festa del lavoro					●	●					●		●				●	●								●
Auffahrt Ascension Ascensione	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
Pfingstmontag Lundi de Pentecôte	●	●	●	●	●	●	●	●		●	●					●	●			●			●			●

■ siehe dazu Ausnahmen auf den folgenden Seiten

Feiertag Jour férié Giorno festivo	■ AG	■ AI	■ AR	BE	BL	BS	■ FR	GE	GL	GR	JU	LU	■ NE	NW	OW	SG	SH	■ SO	SZ	TG	TI	UR	VD	VS	ZG	ZH
Fronleichnam																										
Fête-Dieu Corpus Domini	●	●					●				●	●	●	●	●			●	●			●		●	●	
Bundesfeiertag Fête nationale Festa nazionale	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
Maria Himmelfahrt Assomption Assunzione	●						●					●		●	●			●	●		●	●		●	●	
Jeûne genevois Genfer Bettag Digiuno ginevrino								●																		
Lundi du Jeûne fédéral Bettagsmontag																							●			
Bruderklausenfest Fête de St-Nicolas de Flüe															●											
Allerheiligen Toussaint Ognissanti	●						●		●			●		●	●	●		●	●		●	●		●	●	
Maria Empfängnis Immaculée Conception	●						●							●	●							●		●	●	
Weihnachtstag Noël Natale	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
Stephanstag Saint-Etienne Santo Stefano	●	●	●	●	●	●	●		●	●		●	●			●	●			●	●					●
Restauration de la République								●																		

■ siehe dazu Ausnahmen auf den folgenden Seiten

Aargau

Für die Bezirke Aarau, Brugg, Kulm, Lenzburg und Zofingen sowie für die Gemeinde Bergdietikon im Bezirk Baden:

Neujahrstag	Auffahrt
Berchtoldstag	Pfingstmontag
Karfreitag	Weihnachtstag
Ostermontag	Stephanstag

Für die übrigen Gemeinden im Bezirk Baden:

Neujahrstag	Pfingstmontag
Karfreitag	Fronleichnam
Ostermontag	Weihnachtstag
Auffahrt	Stephanstag

Für den Bezirk Bremgarten:

Neujahrstag	Maria Himmelfahrt
Karfreitag	Allerheiligen
Auffahrt	Weihnachtstag
Fronleichnam	Stephanstag

Für die Bezirke Laufenburg und Muri:

Neujahrstag	Maria Himmelfahrt
Karfreitag	Allerheiligen
Auffahrt	Maria Empfängnis
Fronleichnam	Weihnachtstag

Für die Gemeinden Hellikon, Mumpf, Obermumpf, Schupfart, Stein und Wegenstetten im Bezirk Rheinfelden:

Neujahrstag	Maria Himmelfahrt
Karfreitag	Allerheiligen
Auffahrt	Maria Empfängnis
Fronleichnam	Weihnachtstag

Für die Gemeinden Kaiseraugst, Magden, Möhlin, Olsberg, Rheinfelden, Wallbach, Zeiningen und Zuzgen im Bezirk Rheinfelden:

Neujahrstag	Pfingstmontag
Karfreitag	Allerheiligen
Ostermontag	Weihnachtstag
Auffahrt	Stephanstag

Für den Bezirk Zurzach:

Neujahrstag	Fronleichnam
Berchtoldstag	Allerheiligen
Karfreitag	Weihnachtstag
Auffahrt	Stephanstag

Appenzell IR

Neujahrstag	Pfingstmontag
Karfreitag	Fronleichnam
Ostermontag	Weihnachtstag
Auffahrt	Stephanstag

Der Stephanstag wird nur gefeiert, wenn dadurch nicht drei Ruhetage aufeinander folgen.

Appenzell AR	Neujahrstag	Pfingstmontag
	Karfreitag	Weihnachtstag
	Ostermontag	Stephanstag
	Auffahrt	

Der Stephanstag wird nicht gefeiert, wenn der
Weihnachtstag auf einen Montag oder Freitag fällt.

Freiburg In Gemeinden mit vorwiegend katholischer Bevölkerung:

Neujahrstag	Maria Himmelfahrt
Karfreitag	Allerheiligen
Auffahrt	Maria Empfängnis
Fronleichnam	Weihnachtstag

In Gemeinden mit vorwiegend reformierter Bevölkerung:

Neujahrstag	Auffahrt
Berchtoldstag	Pfingstmontag
Karfreitag	Weihnachtstag
Ostermontag	Stephanstag

Fribourg Dans les communes à population majoritairement catholique romaine:

Nouvel an	Assomption
Vendredi saint	Toussaint
Ascension	Immaculée Conception
Fête-Dieu	Noël

Dans les communes à population majoritairement évangélique réformée:

Nouvel an	Ascension
Saint-Berchtold	Lundi de Pentecôte
Vendredi saint	Noël
Lundi de Pâques	Saint Etienne

Neuchâtel	Nouvel an	Fête du travail
	Saint-Berchtold	Ascension
	Instauration de la	Noël
	République de Neuchâtel	
	Vendredi saint	Saint-Etienne

Dans la commune du Landeron :

Nouvel an	Ascension
Saint-Berchtold	Fête-Dieu
Instauration de la	Nöel
République de Neuchâtel	
Vendredi saint	Saint-Etienne
Fête du travail	

Dans tout le canton :

Le 2 janvier et le Saint-Etienne seulement s'ils tombent un lundi

Solothurn

Für den ganzen Kanton, ausgenommen den Bezirk Bucheggberg:

Neujahrstag	Fronleichnam
Karfreitag	Maria Himmelfahrt
Tag der Arbeit nachmittags	Allerheiligen
Auffahrt	Weihnachtstag

Für den Bezirk Bucheggberg:

Neujahrstag	Auffahrt
Karfreitag	Weihnachtstag
Tag der Arbeit nachmittags	